Bebauungsplan Nr. 64

für die Grundstücke beiderseits der Feldstraße von Haus Nr. 11-77 (ungerade) bzw. 16-60 (gerade), Am Piekmoor Haus Nr. 3 und Flurstück 656/2, Hindenburgstraße Haus Nr. 100 und 101, An der Schaftrift von Haus Nr. 23-29, 38, 40 und Flurstück 337 der Flur 32 in Delmenhorst.

Maßstab 1 : 1000

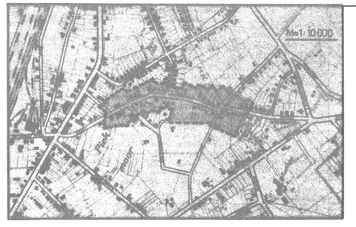

Legende:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 außer Kraft.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung / Abgrenzung des Maßes der Nutzung
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- MI — Mischgebiete
- I, II — Höchste Anzahl der Vollgeschosse
- II — zwingende Anzahl der Vollgeschosse
- 0.4 — Grundflächenzahl
- 0.5 / 0.8 — Geschossflächenzahl

b) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o — Offene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschossgrenze

c) Garagenanlagen

- Ga — Erdgeschossige Garagen

d) Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- " " und Baugrenze

e) Sonderfestsetzungen

In den Mischgebieten sind Wohnungen im 1. Vollgeschoß nur bis in 25m Tiefe und in den darüberliegenden Vollgeschossen nur bis in 15m Tiefe hinter den straßenseitigen Baulinien bzw. Baugrenzen zulässig.

Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baulinien und Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.

Auf den nicht überbaubaren Flächen des Flurstückes 646/2 an der Feldstraße sowie im gesamten Planungsbereich zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen sind Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen nicht zulässig.

f) Vorhandene oberirdische Versorgungsanl.

- 20 KV — 20 KV - Freileitung (gilt nicht als Festsetzung)

Auf einzuhaltende Sicherheitsabstände nach den VDE - Bestimmungen wird hingewiesen.

Aufstellung nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Delmenhorst am 4. Januar 1963 beschlossen.

Der Oberstadtdirektor:

Siegel — gez. Mehrtens

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.
Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.

Delmenhorst, den 13.November 1967 — Stadtplanungsamt

Siegel — gez. Schäfer, Stadtbauamtmann

Bearbeitet: Delmenhorst, den 13. November 1967

Stadtbauamt — Stadtplanungsamt

gez. Tamsen, Stadtbaurat — gez. Schäfer, Stadtbauamtmann

Öffentliche Auslegung vom 5.5.1969 bis 6.6.1969 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes.

Der Oberstadtdirektor:

Siegel — gez. Mehrtens

Beschlossen als Satzung vom Rat der Stadt Delmenhorst nach §§ 6 und 40 der niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 in der Fassung vom 26.11.1968.

Delmenhorst, am 24.6.1969

Der Oberbürgermeister: — Der Oberstadtdirektor:

Siegel — gez. Eckert — gez. Mehrtens

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. T I S. 341) gemäß Verfügung vom 16. Januar 1970 Der Präsident des Nieders. Verw.- bezirks Oldenburg.

Oldenburg, den 16. Januar 1970

Im Auftrage:

Siegel — gez. Onnen

Öffentlich ausgelegt und am 5.2.1970 bekanntgemacht nach § 12 des Bundesbaugesetzes. Die Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 9.2.1970

Der Oberstadtdirektor:

Siegel — i.V. gez. Tamsen, Stadtbaurat

Geändert durch B-Plan Nr. 248 vom 14.03.2018

ca. 782 ha.

Delmenhorst Flur 32

OKTOBER 1967 HEI